

Listen-Nr.
(wird von der Jagdbehörde ausgefüllt)

Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung

(Bitte vollständig und deutlich lesbar ausfüllen!)

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Jägerprüfung bei der für meinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Unteren Jagdbehörde in Siegburg.

Name und ggf. Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum 	Geburtsort
Kreis	

1. Wohnsitz	ggf. 2. Wohnsitz
PLZ 	Wohnort
Straße, Hausnummer	
wohnt seit:	telefonisch zu erreichen unter Nr.

Nur bei Jugendlichen unter 18 Jahren: Name
und Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Dem Antrag habe ich gemäß § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW beigefügt:

- **einen Nachweis über die Einzahlung der Gebühr in Höhe von 300,00 Euro** (Einzahlung auf das Konto der Kreiskasse bei der Kreissparkasse Köln, IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15, SWIFT-BIC: COKSDE33, unter Angabe des Verwendungszweckes **0.30.30.04 Sachkonto 375300**).
- **einen Nachweis der Landesvereinigung der Jäger** oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.
- **einen Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung** zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
- **ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.**

Für den Fall, dass mir die Prüfungsgebühr bei Nichtteilnahme bzw. eine Teilgebühr bei Nichtbestehen erstattet wird, bitte ich um Überweisung auf

IBAN	Swift-Bic
Geldinstitut	

Mir ist bekannt, dass Bewerber zur Jägerprüfung nicht zugelassen werden dürfen, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen nach § 17 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss. Ich versichere, dass solche Versagungsgründe gegen mich nicht vorliegen (siehe nächste Seite). Die Zulassungsvoraussetzungen (siehe nächste Seite) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

bei Minderjährigen
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

§ 17 des Bundesjagdgesetzes

vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 17 - Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

(2) Die zuständige Behörde hat bei der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Waffengesetzes für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörde (Waffenbehörde) eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind. Die Waffenbehörde teilt der Jagdbehörde das Ergebnis der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie tragende Gründe mit. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

Hinweis über die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde

Nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 ist die Jägerprüfung bei der unteren Jagdbehörde im Sinne des § 46 Abs. 3 LJG-NRW abzulegen. Örtlich zuständig ist die untere Jagdbehörde, in deren Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Voraussetzungen werden im Einzelfall von mir geprüft.

Weitergehende Auskünfte erteilen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Jagdbehörde!